

18. FSG-Novelle und Verordnung über das Alternative Bewährungssystem

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMVIT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Schwarzfahrten trotz entzogener Lenkberechtigung sind ein Problem für die Verkehrssicherheit. Darüber hinaus birgt die Entziehung der Lenkberechtigung die soziale und gesellschaftliche Problematik des Verlustes des Arbeitsplatzes in sich.

Ziel(e)

Vermeidung von Schwarzfahrten und Schaffung der Möglichkeit den Arbeitsplatz auch nach der Begehung eines Alkoholdelikt zu erhalten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung einer Alternative zum Entzug der Lenkberechtigung in Form der Verwendung von Alkolocks (Starten des Fahrzeuges nur nach Abgabe einer Atemluftprobe möglich)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Umsetzung der Maßnahmen aus dem Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 mit dem Schwerpunkt auf bewusstseinsbildende Maßnahmen" für das Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Auswirkungen für die Bürger sind insofern nicht wesentlich, als es sich um eine rein freiwillige Maßnahme handelt. D.h. die Kosten für die Teilnahme an dem System sind vom Teilnehmer zu tragen, aber niemand ist gezwungen an dem Bewährungssystem teilzunehmen. Wird nicht teilgenommen, so ändert sich für den Betroffenen gar nichts – es wird der Entzug der Lenkberechtigung wie bisher verfügt!

Als Kosten für die freiwillige Teilnahme sind anzuführen:

Einmalkosten:

- Ein- und Ausbau des Gerätes: ca. 300 Euro

- 2x Ausstellen eines neuen Führerscheines ca. 100 Euro

Zeitabhängige Kosten:

- 7 Euro/Tag für Teilnahme am Bewährungssystem (Gerätemiete und Mentoringgespräche) = 2555 Euro pro Jahr

Für die Behörden ist der Zusatzaufwand relativ gering: Es ist von ca. 25.000 Entziehungen bundesweit wegen Alkoholdelikten pro Jahr auszugehen. Wenn grob geschätzt 20% dieser Personen in das Bewährungssystem einsteigen so sind dies etwa 5000 Fälle pro Jahr. Da es notwendig ist für jeden Fall 2x einen neuen Führerschein auszustellen, bedeutet das für die Behörden einen Zusatzaufwand von 10000 neu auszustellenden Führerscheinen. Veranschlagt man die Arbeitszeit von 15 Minuten pro Fall, kommt man auf 150.000 Minuten behördlichen Mehraufwand für einen C/a3 Bediensteten.

In weiteren grob geschätzten 20% der Fälle an teilnehmenden Personen könnte es zu Unregelmäßigkeiten im Ablauf des Bewährungssystems kommen (Verlängerung, Ausschluss, vorzeitiges Ausscheiden). In diesen Fällen ist ein Feststellungs- oder neuerlicher Entziehungsbescheid notwendig: Dauer ca. 30 Minuten für einen B/a2-Bediensteten in etwa 1000 Fällen pro Jahr.

Die eigentliche Administration des Bewährungssystems erfolgt durch die vertraglich zu bestellende ABS-Institution. Diese Stelle erhält aber keine öffentlichen Mittel (weder vom Bund noch von den Ländern), sondern finanziert sich durch die Kostentragung durch die Teilnehmer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemeinschaftsrecht wird nicht tangiert

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.